



Mehrwertsteuer in Italien (Foreign VAT – Italy)

Stand: 1. September 2024

Anwendungsbereich

Das Mehrwertsteuersystem in Italien umfasst u. a.:
Lieferungen von Waren,
innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe,
Ein- und Ausfuhr von Waren,
Dienstleistungen an ausländische Kunden,
besondere Mehrwertsteuerverfahren.

Besondere Mehrwertsteuerverfahren

Jahresverfahren,
Ist-Versteuerung (Cash Accounting),
Sonderregelungen für Landwirte und Fischer,
Margenbesteuerung für Reisebüros,
Margenbesteuerung für Gebrauchsgüter, Kunstwerke, Sammlungsstücke und
Antiquitäten,
Sonderregelung für Veröffentlichungen,
One Stop Shop (OSS),
Übertragung eines Gesamtunternehmens (TOGC),
nationales Reverse-Charge-Verfahren,
Split-Payment-Verfahren.

Mehrwertsteuerregistrierung

Schwellenwerte für die Mehrwertsteuerregistrierung

Standard-Mehrwertsteuerregistrierung: 0 EUR (kein Schwellenwert),
Versandhandel mit Waren und TBE-Dienstleistungen in der EU (für EU-Unternehmen): 10.000
EUR,
maßgebliche innergemeinschaftliche Erwerbe: 10.000 EUR.

Mehrwertsteuersätze in Italien

TICK EU SP.ZO.O.

ul. Sarmacka 7, 61-616 Poznań

+48 504 426 155, <https://www.taxopolis.eu>

Normalsatz: 22 %

ermäßigte Sätze: 10 %, 5 %, 4 %

Steuersatz 0 %: anwendbar in bestimmten Fällen (z. B. Ausfuhr).

Mehrwertsteuererklärungen

Besteuerungszeiträume

Jahreserklärung (elektronisch) – alle Steuerpflichtigen,

Vierteljahreserklärungen – alle Steuerpflichtigen.

Abgabefristen für Erklärungen

Jahreserklärung: bis zum 30. April,

Vierteljahreserklärungen:

bis zum letzten Tag des zweiten Monats nach Quartalsende,

wobei für das II. Quartal die Frist auf den 16. September fällt.

Mehrwertsteuerzahlungen

Zahlungszeiträume

monatlich oder vierteljährlich (optional),

Jahreszahlung,

jährliche Vorauszahlung (alle Steuerpflichtigen).

Zahlungsfristen

monatliche Steuerpflichtige: 16. Tag des Folgemonats,

vierteljährliche Steuerpflichtige:

I. Quartal – 16. Mai,

II. Quartal – 20. August,

III. Quartal – 16. November,

IV. Quartal – 16. März des Folgejahres,

jährliche Vorauszahlung: 27. Dezember.

Mehrwertsteuererstattung

Erstattung der im Ausland gezahlten Mehrwertsteuer an italienische Ansässige

EU: bis zum 30. September des Folgejahres (elektronischer Antrag),
außerhalb der EU: bis zum 30. September des Folgejahres (wenn das Gegenseitigkeitsprinzip gilt – Papierantrag).

Erstattung der in Italien gezahlten Mehrwertsteuer an ausländische Unternehmen

Unternehmen aus der EU: bis zum 30. September des Folgejahres (elektronischer Antrag),
Unternehmen außerhalb der EU: bis zum 30. September des Folgejahres (Papierantrag, sofern Gegenseitigkeit gilt).

Mindestbeträge für die Erstattung

Zeitraum kürzer als 12 Monate: 400 EUR,
volles Jahr: 50

Intrastat

Meldeswellen

Versendungen (Dispatches):

Waren und Dienstleistungen über 50.000 EUR im Quartal oder in einem der vier vorangegangenen Quartale.

Erwerbe (Acquisitions):

Waren: 350.000 EUR in den vier vorangegangenen Quartalen,

Dienstleistungen: 100.000 EUR in den vier vorangegangenen Quartalen.

Fristen für die Abgabe von Intrastat-Meldungen

monatlich oder vierteljährlich,

Frist: 25. Tag des Folgemonats.

Strafen und Sanktionen

Nichtabgabe der Mehrwertsteuererklärung nach 90 Tagen

wenn Mehrwertsteuer geschuldet ist: 120 %–240 % der Steuer, mindestens 250 EUR,

wenn keine Mehrwertsteuer geschuldet ist: 250–2.000 EUR.

Verspätete Zahlung der Mehrwertsteuer

30 % des nicht gezahlten Betrags.

Unrichtige oder betrügerische Erklärung

90 %–180 % der geschuldeten Mehrwertsteuer.

Fehler auf Rechnungen

Strafen abhängig von Art und Charakter des Fehlers.

Nicht steuerbare oder von der Mehrwertsteuer befreite Umsätze – Sanktionen

Unregelmäßigkeiten bei der Mehrwertsteuerabrechnung

wenn die Mehrwertsteuer korrekt abgerechnet wurde, jedoch formelle Fehler vorliegen:

90 %–180 % der geschuldeten Mehrwertsteuer,

Mindeststrafe: 500 EUR,

fehlende oder unvollständige Dokumentation:

5 %–10 % des nicht dokumentierten Betrags,

Mindeststrafe: 500 EUR,

fehlende Mehrwertsteuerregistrierung: 250–2.000 EUR.

Reverse-Charge-Verfahren

Nichtanwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei vollem Vorsteuerabzugsrecht,
fehlerhafte oder unrichtige Anwendung des Verfahrens.

Unrechtmäßiger Vorsteuerabzug

betrifft alle Unternehmer,

Strafe: 90 % der zu Unrecht abgezogenen Mehrwertsteuer.

Fristen für die Mehrwertsteuerregistrierung

Registrierungspflicht

Jede wirtschaftlich tätige Person ist verpflichtet, beim zuständigen Finanzamt eine Mehrwertsteuernummer durch Einreichung einer Tätigkeitsanmeldung zu beantragen.

Frist: innerhalb von 30 Tagen nach Aufnahme der Tätigkeit oder nach Gründung der Gesellschaft,

Strafe bei fehlender oder verspäteter Registrierung: von 500 EUR bis 20.000 EUR.

Mehrwertsteuer in Italien – administrative Informationen

Steuerbehörde

Die Mehrwertsteuer in Italien wird von der Italienischen Steuerbehörde (Agenzia delle Entrate) verwaltet.

Postanschrift (Mehrwertsteuererstattungen für Unternehmen außerhalb der EU):

Agenzia delle Entrate
Centro Operativo di Pescara
Via Rio Sparto, 21
65129 Pescara, Italien

Telefon: +39 085 5771

Websites:

www.agenziaentrate.gov.it

www.finanze.it

Hotline (Italien): 800 89 41 41

Hotline (Ausland): +39 06 96 66 89 33

E-Mail-Kontakt: verfügbar im Abschnitt „Kontakt“ auf der Website der Behörde.

Mehrwertsteuerregistrierung – inländische Lieferungen

Jede natürliche oder juristische Person, die in Italien steuerpflichtige Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen erbringt, kann zur Mehrwertsteuerregistrierung verpflichtet sein.

Jede Person, die eine wirtschaftliche, künstlerische oder berufliche Tätigkeit ausübt, muss:

- eine Tätigkeitsaufnahme melden,
- eine Mehrwertsteuernummer erhalten,
- den entsprechenden Tätigkeitsschlüssel (codice attività) angeben, der die Art der ausgeübten Tätigkeit bestimmt.

Mehrwertsteuergruppen

Kapitalmäßig oder organisatorisch verbundene Unternehmen können eine Mehrwertsteuergruppe bilden, die für steuerliche Zwecke als ein einziger Steuerpflichtiger behandelt wird.

Hinweis: Der Wert der von ausländischen Lieferanten bezogenen Dienstleistungen wird bei der Feststellung der Registrierungsspflicht in den mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz einbezogen.

Nach der Registrierung:

- berechnet der Steuerpflichtige die Mehrwertsteuer nach dem entsprechenden Steuersatz,
- hat er das Recht auf Vorsteuerabzug für mit der steuerpflichtigen Tätigkeit zusammenhängende Kosten.

Steuerpflichtige und steuerbefreite Lieferungen

Steuerpflichtige Lieferungen

Als steuerpflichtig gelten alle in Italien ausgeführten Lieferungen von Waren und Dienstleistungen, mit Ausnahme der von der Mehrwertsteuer befreiten Umsätze.

Hauptkategorien steuerbefreiter Umsätze

- Finanzdienstleistungen,
- Versicherungsdienstleistungen,
- Pacht und Vermietung von Grundstücken,
- Verkauf und Vermietung von Immobilien,
- Glücksspiele,
- Bildungsleistungen,
- medizinische Dienstleistungen (Ärzte, Zahnärzte und anderes medizinisches Personal),
- Postdienstleistungen.

Übertragung eines Unternehmens (TOGC)

Die Übertragung eines Unternehmens als Ganzes (Transfer of a Going Concern) unterliegt besonderen Mehrwertsteuervorschriften.

Einzelheiten wurden in einem gesonderten Abschnitt erläutert.

Versandhandel (Distance Selling)

Für innergemeinschaftliche Verkäufe von Waren sowie von:

- Rundfunkdienstleistungen,
- Telekommunikationsdienstleistungen,
- elektronischen Dienstleistungen (BTE),

gilt ein Schwellenwert von 10.000 EUR für in der EU ansässige Unternehmen.

Die Mehrwertsteuer kann abgeführt werden:

- lokal oder
- über das OSS-Verfahren (One Stop Shop), wodurch eine Mehrwertsteuerregistrierung in jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat vermieden wird.

Wareneinfuhr – IOSS

Für den Versandhandel mit eingeführten Waren im Wert von bis zu 150 EUR kann die Mehrwertsteuer über das IOSS-Verfahren abgeführt werden.

In bestimmten Fällen des Verkaufs über Online-Plattformen gelten besondere Vorschriften hinsichtlich des zur Mehrwertsteuerabrechnung verpflichteten Unternehmens. Unternehmen außerhalb der EU können verpflichtet sein, einen Vermittler in der EU zu bestellen.

Innergemeinschaftlicher Erwerb von Waren

Eine Mehrwertsteuerregistrierung in Italien kann erforderlich sein, wenn:

- ein Unternehmen ohne italienische Mehrwertsteuernummer innergemeinschaftliche Erwerbe tätigt,
- der Wert der Erwerbe den geltenden Schwellenwert überschreitet.

Nach der Registrierung:

- muss die geschuldete Mehrwertsteuer vom Erwerber abgeführt werden.

Konsignationslager und Call-off-Stock

Die übliche Verbringung von Waren nach Italien zum späteren Verkauf gilt als innergemeinschaftlicher Erwerb → Registrierungspflicht zur Mehrwertsteuer.

Im Fall von Call-off-Stock ist eine Mehrwertsteuerregistrierung des EU-Lieferanten nicht erforderlich – die Mehrwertsteuer wird vom italienischen Abnehmer zum Zeitpunkt der Warenentnahme abgeführt.

Lieferung mit Montage

Die Lieferung von Waren einschließlich Montage unterliegt der italienischen Mehrwertsteuer, wenn die Montage in Italien erfolgt.

- EU-Lieferanten können eine Registrierung vermeiden, wenn der Erwerber die Mehrwertsteuer im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens schuldet.
- Lieferanten außerhalb der EU müssen sich in Italien zur Mehrwertsteuer registrieren.

Freiwillige Registrierung

Das italienische Recht sieht keine freiwillige Mehrwertsteuerregistrierung vor, da kein nationaler Befreiungsschwellenwert besteht.

Ausländische Unternehmen – Registrierungspflicht

Ein ausländisches Unternehmen muss sich in Italien zur Mehrwertsteuer registrieren, insbesondere wenn es:

- den Schwellenwert für Versandhandel überschreitet,
- eigene Waren nach Italien verbringt,
- Waren nach Italien importiert,
- sich in Italien befindliche Waren an Privatpersonen verkauft,
- innergemeinschaftliche Lieferungen oder Erwerbe tätigt,
- bestimmte Dienstleistungen an Verbraucher erbringt (z. B. BTE).

Fiskalvertreter

Unternehmen außerhalb der EU müssen in der Regel einen Fiskalvertreter in Italien bestellen, es sei denn, es besteht ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe.

Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten können sich direkt registrieren.

Reverse-Charge-Verfahren

In bestimmten Fällen wird die Mehrwertsteuer vom Leistungsempfänger abgerechnet (Reverse Charge), insbesondere bei:

- bestimmten Bauleistungen,
- Lieferungen bestimmter Waren,
- Dienstleistungen aus dem Ausland.

Rechnungsstellung

Rechnungen müssen grundsätzlich elektronisch über das System SDI (Sistema di Interscambio) ausgestellt werden.

Pflichtangaben auf der Rechnung:

- Datum und fortlaufende Nummer,
- Angaben zum Lieferanten und zum Kunden,
- Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen,
- Steuerbemessungsgrundlage,
- Mehrwertsteuersatz und -betrag,
- Hinweis auf Steuerbefreiung oder Reverse Charge (falls zutreffend).

Aufbewahrungspflichten

Unterlagen und Rechnungen müssen mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Nachweise für Exporte und innergemeinschaftliche Lieferungen

Die Mehrwertsteuer wird nicht erhoben bei:

- der Ausfuhr von Waren,
- innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren, sofern bestimmte Nachweisanforderungen erfüllt sind.

Arten des Exports in Italien

- Export, der vom Lieferanten oder in seinem Namen durchgeführt wird,
- Export zwischen zwei inländischen Steuerpflichtigen, bei dem die Ware außerhalb der EU versendet wird,
- Export durch einen nicht ansässigen Erwerber innerhalb von 90 Tagen nach der Lieferung.

Nachweise für die Warenbewegung (EU Quick Fixes)

Wenn der Transport vom Verkäufer organisiert wird:

- es sind mindestens zwei voneinander unabhängige Dokumente erforderlich (z. B. CMR, Frachtbrief, Konnossement, Rechnung des Spediteurs).

Wenn der Transport vom Erwerber organisiert wird:

- der Erwerber muss bis zum 10. Tag des Folgemonats eine schriftliche Erklärung über die Warenbewegung vorlegen,
- zusätzlich sind zwei unabhängige Transportdokumente erforderlich.

Steuerprüfungen

Die italienische Steuerbehörde ist berechtigt:

- die Mehrwertsteueraufzeichnungen zu prüfen,
- die Geschäftsräume zu betreten,
- Unterlagen einzusehen.

Prüfungen umfassen häufig:

- Besuche am Firmensitz,
- Gespräche mit Eigentümern, Geschäftsleitung und Mitarbeitern,
- Überprüfung der Mehrwertsteuerelemente.

Eine Prüfung bedeutet nicht immer eine vollständige Betriebsprüfung.

Meldepflichten – Entstehung des Steueranspruchs

Lieferungen von Waren

Der Steueranspruch entsteht:

- am Tag der Lieferung oder Versendung der Waren, ein früherer Zeitpunkt kann eintreten, wenn:
- eine Rechnung ausgestellt wurde,
- die Zahlung ganz oder teilweise erhalten wurde.

Dienstleistungen

Der Steueranspruch entsteht:

- mit Erhalt der Zahlung (ganz oder teilweise),
- oder am Tag der Rechnungsstellung, sofern diese früher erfolgt.

Entstehung des Steueranspruchs bei Waren- und Dienstleistungstransaktionen

Bei innergemeinschaftlichen Erwerben von Waren entsteht der Steueranspruch an dem Tag, an dem die Versendung oder der Transport der Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat beginnt. Wird die Rechnung jedoch vor Beginn des Transports ausgestellt, gilt das Ausstellungsdatum als Zeitpunkt der Steuerentstehung.

Bei fortlaufenden innergemeinschaftlichen Erwerben von Waren, die länger als einen Kalendermonat dauern, gilt die Lieferung am Ende jedes Kalendermonats als bewirkt.

Bei der Einfuhr von Waren entsteht der Steueranspruch am Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder der Entlassung aus einem Zollverfahren mit Aussetzung der Einfuhrabgaben.

Bei Dienstleistungen, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen, entsteht der Steueranspruch am Tag der Leistungserbringung; bei fortlaufenden oder periodischen Dienstleistungen am Tag der Zahlung. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren entsteht der Steueranspruch nach den allgemeinen Regeln für Warenlieferungen.

Bei fortlaufenden Dienstleistungen, die länger als ein Jahr dauern und für die keine Anzahlungen oder Teilzahlungen erfolgen, entsteht der Steueranspruch am Ende des Kalenderjahres.

Periodische Mehrwertsteuererklärungen

Alle Mehrwertsteuerpflichtigen, unabhängig davon, ob sie monatlich oder vierteljährlich abrechnen, sind verpflichtet, vierteljährliche elektronische Mehrwertsteuererklärungen einzureichen, die eine quartalsweise Zusammenfassung der Abrechnungen enthalten. Die Frist endet am letzten Werktag des zweiten Monats nach Ablauf des jeweiligen Quartals. Für das zweite Quartal wurde die Frist auf den 16. September verlängert.

Die Nichtabgabe oder die Abgabe mit unvollständigen oder fehlerhaften Angaben führt zu einer Geldbuße von 500 bis 2.000 Euro. Die Strafe kann um 50 % reduziert werden, wenn die Erklärung oder Berichtigung innerhalb von 15 Tagen nach Fristablauf eingereicht wird.

Nach Eingang der Erklärung prüfen die Steuerbehörden die Übereinstimmung der Angaben mit den geleisteten Mehrwertsteuerzahlungen.

Mehrwertsteuerzahlungen – monatliche und vierteljährliche Abrechnung

Mehrwertsteuerzahlungen erfolgen monatlich, wenn der Jahresumsatz 400.000 Euro bei Dienstleistungen oder 700.000 Euro bei Lieferungen von Waren und Dienstleistungen übersteigt. Steuerpflichtige unterhalb dieser Schwellenwerte können die vierteljährliche Abrechnung wählen, wobei die geschuldete Mehrwertsteuer um 1 % erhöht wird.

Monatliche Zahler müssen die Steuer bis zum 16. Tag des Folgemonats entrichten. Bei vierteljährlicher Abrechnung ist die Zahlung am 16. Tag des zweiten Monats nach Ablauf der ersten drei Quartale fällig (16. Mai, 20. August und 16. November), während die Mehrwertsteuer für das vierte Quartal bis zum 16. März des Folgejahres zu zahlen ist.

Grenzüberschreitende Transaktionen

Bis zum 30. Juni 2022 mussten in Italien ansässige Steuerpflichtige zusätzliche Meldungen zu Transaktionen mit ausländischen Unternehmen einreichen. Diese Verpflichtung wurde ab dem 1. Juli 2022 aufgehoben, da sämtliche Verkaufs- und Einkaufstransaktionen nun über elektronische Rechnungen übermittelt werden müssen.

Jährliche Mehrwertsteuererklärung

Die wichtigste Meldepflicht ist die jährliche Mehrwertsteuererklärung für jedes Kalenderjahr. Die Frist endet am 30. April des Folgejahres. Die Erklärung basiert auf den nach italienischen Rechnungslegungs- und Steuerstandards geführten Aufzeichnungen.

Die Pflicht gilt auch für natürliche Personen und Unternehmen, die im betreffenden Jahr keine Umsätze erzielt oder keine Rechnungen ausgestellt bzw. erhalten haben. Ausgenommen sind nur Steuerpflichtige, die ausschließlich steuerbefreite Umsätze ausführen.

Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch. Auch die Zahlung der Nettosteuer muss elektronisch erfolgen.

Seit dem 1. Januar 2022 läuft in Italien ein Pilotprogramm für vorausgefüllte Mehrwertsteuererklärungen für vierteljährliche Steuerpflichtige.

Mehrwertsteuererstattung

Eine Erstattung wird gewährt, wenn der aus der Jahres- oder Quartalerklärung resultierende Überschuss mindestens 2.582,28 Euro beträgt und die Erklärungen der beiden vorangegangenen Jahre ebenfalls einen Überschuss zugunsten des Steuerpflichtigen ausweisen. Der beantragte Erstattungsbetrag muss 10,33 Euro übersteigen.

Mehrwertsteuervorauszahlung

Die jährliche Vorauszahlung ist bis zum 27. Dezember zu leisten. Sie betrifft grundsätzlich alle wirtschaftlich, gewerblich oder freiberuflich tätigen Steuerpflichtigen unabhängig von ihrer Rechtsform.

Befreit sind u. a. Steuerpflichtige mit Überschuss im Dezember oder vierten Quartal des Vorjahres, Landwirte mit Sonderregelung, pauschalbesteuerte Unternehmer im Unterhaltungsbereich, Tochtergesellschaften innerhalb einer Mehrwertsteuergruppe, neu gegründete Unternehmen sowie Steuerpflichtige mit vereinfachten Verfahren. Die Vorauszahlung ist nicht erforderlich, wenn sie 103,29 Euro nicht übersteigt.

Methoden zur Berechnung der Vorauszahlung

Die Vorauszahlung kann nach der historischen, geschätzten oder analytischen Methode berechnet werden.

Die historische Methode wendet 88 % auf die im Dezember oder in der Jahreserklärung des Vorjahres geschuldete Mehrwertsteuer an.

Die Schätzmethode basiert auf einer Prognose der für Dezember oder das vierte Quartal des laufenden Jahres geschuldeten Mehrwertsteuer (88 %); eine Unterschätzung kann zu Strafen und Zinsen führen.

Die analytische Methode beruht auf einer tatsächlichen Abrechnung bis zum 20. Dezember unter Berücksichtigung von Verkäufen, Käufen, nicht fakturierten Transaktionen und innergemeinschaftlichen Abrechnungen.

Intrastat

Mehrwertsteuerpflichtige, die die Intrastat-Schwellenwerte für innergemeinschaftliche Erwerbe oder Lieferungen überschreiten, müssen monatliche Intrastat-Meldungen bis zum 25. Tag des Folgemonats einreichen. Diese dienen statistischen Zwecken und können elektronisch übermittelt werden.

Seit dem 1. Januar 2022 gilt ein neues Intrastat-Formular für Call-off-Stock-Transaktionen; die Meldepflicht für Transaktionen mit San Marino wurde Ende 2021 aufgehoben.

Nationale Mehrwertsteuer – allgemeine Grundsätze

Der italienische Mehrwertsteuersatz von 22 % gilt für die meisten Lieferungen von Waren und Dienstleistungen in Italien, außer für befreite Umsätze, Umsätze mit 0 %-Satz, ermäßigte Sätze, Umsätze von Nichtsteuerpflichtigen oder nicht unternehmerische Tätigkeiten.

Vorsteuerabzug

Steuerpflichtige mit steuerpflichtigen Umsätzen haben das Recht auf Vorsteuerabzug, außer bei gesetzlich ausgeschlossenen Ausgaben. Bei gemischter Tätigkeit ist ein anteiliger Abzug möglich.

Nicht abzugsfähig ist die Mehrwertsteuer u. a. bei ausschließlich privat genutzten Fahrzeugen, Repräsentationskosten und privaten Ausgaben. Bei gemischt genutzten Fahrzeugen sind 40 % der Mehrwertsteuer abzugsfähig.

Einfuhrumsatzsteuer ist nach allgemeinen Regeln abzugsfähig, auch ohne VAT-Rechnung. Bei innergemeinschaftlichen Erwerben wird die Steuer vom Erwerber abgerechnet und kann abgezogen werden. Gleiches gilt für Dienstleistungen aus dem Ausland im Reverse-Charge-Verfahren.

Forderungsausfall (VAT Bad Debt Relief)

Das Recht auf Berichtigung der Mehrwertsteuer steht einem Lieferanten zu, der aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners oder einer erfolglosen Zwangsvollstreckung keine Zahlung erhalten hat. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Erleichterung ist der Abschluss des Vollstreckungsverfahrens ohne Befriedigung der Forderung oder der formelle Abschluss des Insolvenzverfahrens.

Vorsteuer vor der Mehrwertsteuerregistrierung

In Italien ist die vor der Mehrwertsteuerregistrierung angefallene Vorsteuer grundsätzlich nicht abzugsfähig. In Ausnahmefällen kann jedoch direkt mit der italienischen Steuerverwaltung ein Anspruch auf Erstattung verhandelt werden, wobei jeder Fall individuell geprüft wird.

Steuerbefreite Umsätze und teilweises Vorsteuerabzugsrecht

Die italienischen Mehrwertsteuervorschriften spiegeln weitgehend die EU-Mehrwertsteuerrichtlinie wider und sehen Befreiungen für ähnliche Kategorien von Waren und Dienstleistungen vor. Gleichzeitig sind die nationalen Regelungen wesentlich detaillierter und werden von der Steuerverwaltung sehr streng ausgelegt. Daher wird in der Praxis empfohlen, bei der Beurteilung des Umfangs der Befreiungen lokale Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Folge der Steuerbefreiung ist, dass die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen nicht der Mehrwertsteuer unterliegt und kein Recht auf Vorsteuerabzug für damit zusammenhängende Kosten besteht, einschließlich Gemeinkosten.

Führt ein Steuerpflichtiger sowohl steuerpflichtige als auch steuerbefreite Tätigkeiten aus, kann die Vorsteuer, die nicht direkt einer bestimmten Tätigkeit zugeordnet werden kann, anteilig abgezogen werden. Hierzu wird der allgemeine Pro-rata-Satz angewandt, der als Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze zur Summe der steuerpflichtigen und steuerbefreiten Umsätze des betreffenden Jahres berechnet wird. Dieser auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Prozentsatz wird auf die Vorsteuer aus Gemeinkosten angewendet.

Von dieser Berechnung ausgeschlossen sind Lieferungen von Anlagevermögen, Umsätze außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer sowie Lieferungen von Waren, bei deren Erwerb kein Vorsteuerabzug möglich war.

Vorsteuerberichtigungssystem für Investitionsgüter

Italien wendet ein System zur Berichtigung der Vorsteuer auf Investitionsgüter an, das eine Anpassung des ursprünglich abgezogenen Steuerbetrags in den Folgejahren ermöglicht. Der ursprüngliche Vorsteuerabzug beim Erwerb eines Anlageguts hängt von der Umsatzstruktur des Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt des Erwerbs ab. Ändert sich während des Berichtigungszeitraums die Verwendung des Gutes oder ändert sich der Pro-rata-Satz um mehr als 10 Prozentpunkte, ist eine Berichtigung erforderlich.

Der Berichtigungszeitraum beträgt 10 Jahre für Grundstücke und Gebäude und 5 Jahre für sonstige Anlagegüter.

Option zur Besteuerung von Immobilienlieferungen

Grundsätzlich sind Lieferungen von Gebäuden und Investitionsimmobilien in Italien von der Mehrwertsteuer befreit. Um negative Folgen der Befreiung – insbesondere die Anwendung der Pro-rata-Regelung auf Aufwendungen der letzten 10 Jahre – zu vermeiden, kann eine Option zur Besteuerung ausgeübt werden.

Die Option muss bei Unterzeichnung der notariellen Urkunde gewählt werden. Ist der Erwerber ein anderer Unternehmer, unterliegt die Transaktion dem Reverse-Charge-Verfahren. Bei einem Verkauf an eine Privatperson wird die Mehrwertsteuer auf der Rechnung ausgewiesen.

Mit 0 % besteuerte Umsätze

In Italien gilt der Mehrwertsteuersatz von 0 % (sogenannte nicht steuerbare Umsätze) für innergemeinschaftliche Lieferungen, internationale Transportdienstleistungen und Exporte. Die mit diesen Umsätzen zusammenhängende Vorsteuer ist vollständig abzugsfähig.

Ermäßigte Mehrwertsteuersätze

Das italienische Mehrwertsteuersystem sieht ermäßigte Sätze von 10 %, 5 % und 4 % vor, die für bestimmte Waren- und Dienstleistungsgruppen gelten. Da es sich um steuerpflichtige Umsätze handelt, ist die Vorsteuer auf damit verbundene Ausgaben abzugsfähig, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Seit dem 1. Januar 2024 wurde der Mehrwertsteuersatz von 5 % auf 10 % u. a. für Säuglingsmilchpulver und Flüssigmilch, Säuglingsnahrung, Babywindeln sowie Menstruationshygieneprodukte erhöht.

Lieferungen durch Nichtsteuerpflichtige

Ein Nichtsteuerpflichtiger ist eine natürliche oder juristische Person, die nicht zur Mehrwertsteuerregistrierung verpflichtet ist. Von solchen Personen ausgeführte Lieferungen unterliegen grundsätzlich nicht der italienischen Mehrwertsteuer.

Tätigkeiten außerhalb einer wirtschaftlichen Tätigkeit

Nicht steuerbar sind insbesondere private Tätigkeiten natürlicher Personen, Hobbys sowie gelegentliche Tätigkeiten gemeinnütziger Organisationen gegen symbolisches Entgelt. Es wird keine Mehrwertsteuer erhoben, und die damit verbundene Vorsteuer ist nicht abzugsfähig.

Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig sind, gelten nicht als Lieferanten oder Dienstleistungserbringer gegenüber ihrem Arbeitgeber.

Gutscheine und Voucher

Die italienischen Vorschriften unterscheiden zwei Arten von Gutscheinen. Einzweck-Gutscheine unterliegen bereits bei ihrer Ausgabe oder jeder Übertragung der Mehrwertsteuer, da Leistungsort und Besteuerung feststehen. Die Einlösung selbst unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.

Mehrzweck-Gutscheine werden erst bei Einlösung besteuert, d. h. bei der tatsächlichen Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen. Die Übertragung eines solchen Gutscheins vor seiner Einlösung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.

Kassenbesteuerung (Cash Accounting)

Das italienische Steuerrecht erlaubt die Anwendung der Ist-Besteuerung für Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. Euro. In diesem System entsteht die geschuldete Mehrwertsteuer bei Zahlungseingang, spätestens jedoch ein Jahr nach Ausführung der Lieferung.

Die Vorsteuer aus Einkäufen ist erst nach Zahlung abzugsfähig. Wenden sowohl Lieferant als auch Erwerber die Ist-Besteuerung an, entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug erst mit Zahlung.

Bestimmte Transaktionen sind ausgeschlossen, darunter Umsätze im Rahmen besonderer Verfahren, Reverse-Charge-Umsätze, innergemeinschaftliche Lieferungen, Exporte sowie Umsätze mit Nichtsteuerpflichtigen. Nach Wahl der Ist-Besteuerung ist der Steuerpflichtige mindestens drei Jahre daran gebunden.

One Stop Shop (OSS)

Italien wendet – wie andere EU-Mitgliedstaaten – vereinfachte Verfahren zur Erklärung und Zahlung der Mehrwertsteuer im Rahmen des One Stop Shop (OSS) an. Das System erfasst B2C-Dienstleistungen, B2C-Dienstleistungen, die im Bestimmungsland besteuert werden, sowie Fernverkäufe von Waren innerhalb und außerhalb der EU. Die Nutzung des OSS ist freiwillig – bei Verzicht gelten die Standardregeln für Registrierung und Abrechnung der Mehrwertsteuer.

Das OSS umfasst drei Regelungen: die EU-Regelung, die Nicht-EU-Regelung sowie den Import One Stop Shop (IOSS). Die Nicht-EU-Regelung ist für Unternehmen außerhalb der EU vorgesehen, die Dienstleistungen an EU-Verbraucher erbringen. Die EU-Regelung betrifft Unternehmer aus der EU, die B2C-Dienstleistungen sowie innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Waren ausführen. Der Import One Stop Shop erfasst Fernverkäufe von eingeführten Waren mit einem Wert von bis zu 150 Euro.

Nach der Registrierung für OSS in einem Mitgliedstaat reicht der Steuerpflichtige eine einzige Sammel-Mehrwertsteuererklärung ein und entrichtet die geschuldete Steuer nach den im jeweiligen Bestimmungsland geltenden Steuersätzen. Vorsteuer kann in der OSS-Erklärung nicht abgezogen werden und ist über gesonderte Erstattungsanträge geltend zu machen.

Für EU-Unternehmer gilt eine Vereinfachungsschwelle von 10.000 Euro jährlich. Bis zu deren Überschreitung wird die Mehrwertsteuer im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen abgerechnet.

Import One Stop Shop (IOSS)

Im Rahmen des IOSS ist eine vereinfachte Abrechnung der Mehrwertsteuer für aus Nicht-EU-Staaten eingeführte Waren mit einem Wert von höchstens 150 Euro möglich. Die Mehrwertsteuer wird dem Verkaufspreis hinzugerechnet, vom Lieferanten oder einem EU-Vermittler erhoben und anschließend an die Steuerverwaltung des Identifikationsstaates abgeführt.

Bei Anwendung des IOSS ist die Einfuhr der Waren nach Italien von der Mehrwertsteuer befreit. Das System ist freiwillig – bei Nichtanwendung gelten die üblichen Zoll- und Steuerverfahren.

Übertragung eines Unternehmens als Ganzes (TOGC)

Die italienischen Vorschriften ermöglichen es, die Übertragung eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils als nicht der Mehrwertsteuer unterliegende Transaktion zu behandeln. Dies beruht auf der Annahme, dass eine solche Transaktion nicht zu einem Verbrauch führt, sondern die wirtschaftliche Tätigkeit durch den Erwerber fortgeführt wird.

Der Erwerber übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der übertragenen Tätigkeit, einschließlich steuerlicher Positionen in Bezug auf die Vermögensgegenstände. Dies umfasst auch Vorsteuerüberhänge aus Vorperioden, die vom Erwerber genutzt oder zur Erstattung beantragt werden können.

Nationales Reverse-Charge-Verfahren

Zur Bekämpfung von Steuerbetrug hat Italien ein nationales Reverse-Charge-Verfahren für bestimmte Transaktionen zwischen inländischen italienischen Unternehmen eingeführt. In diesen Fällen wird die Mehrwertsteuer unmittelbar vom Erwerber abgerechnet, der gleichzeitig die geschuldete und die abzugsfähige Steuer ausweist.

Das Verfahren gilt u. a. für den Verkauf von Schrott und gebrauchten Paletten, Subunternehmerleistungen im Bauwesen, den Verkauf von Gebäuden in bestimmten Fällen, Reinigungs- und Installationsleistungen im Bausektor, den Verkauf von Mobiltelefonen und Laptops vor der Einzelhandelsstufe sowie den Handel mit Energiezertifikaten.

Split-Payment-Verfahren

Das in Italien geltende Split-Payment-System betrifft Umsätze an öffentliche Verwaltungen. Öffentliche Einrichtungen zahlen die Mehrwertsteuer nicht an den Lieferanten, sondern führen sie direkt an die Steuerbehörde ab und begleichen die Rechnungen lediglich in Höhe des Nettobetrags.

Das System erleichtert die Steuererhebung, kann jedoch zu dauerhaften Vorsteuerüberhängen bei Lieferanten führen. Als Reaktion wurden vereinfachte Erstattungsverfahren eingeführt. Split Payment gilt nicht für Umsätze außerhalb des Mehrwertsteuerbereichs sowie für Transaktionen, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen.

Sanktionen und Zinsen

Das italienische Mehrwertsteuersystem sieht einen umfangreichen Katalog von Sanktionen vor, um die ordnungsgemäße Erfüllung steuerlicher Pflichten sicherzustellen. Die Höhe der Strafen hängt von der Art des Verstoßes, dem Ausmaß des Fehlers sowie einer möglichen Betrugsabsicht ab.

Zu den Sanktionen zählen unter anderem die Nichtabgabe der Mehrwertsteuererklärung, die Abgabe einer fehlerhaften Erklärung, die Unterschätzung der Steuerschuld, die verspätete Steuerzahlung, Verstöße gegen Rechnungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die fehlerhafte Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. Je nach Fall können die Strafen von Pauschalbeträgen bis zu 180 % der geschuldeten Steuer betragen.

Das italienische Recht sieht eine erhebliche Minderung der Sanktionen im Rahmen der sogenannten Selbstanzeige (*ravvedimento operoso*) vor, sofern die Rückstände freiwillig innerhalb bestimmter Fristen beglichen werden. Je früher der Steuerpflichtige den Verstoß berichtigt, desto geringer ist die Strafe.

Verzugszinsen auf Mehrwertsteuerschulden

Neben administrativen Sanktionen ist der Steuerpflichtige zur Zahlung von Zinsen auf rückständige oder zu Unrecht erstattete Mehrwertsteuer verpflichtet. Diese Zinsen dienen als wirtschaftlicher Ausgleich zugunsten des Staates.

Die Verzugszinsen werden nach dem gesetzlichen Zinssatz berechnet, der jährlich vom italienischen Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festgelegt wird. Die Berechnung erfolgt automatisch, taggenau, beginnend mit dem Tag nach Fälligkeit der Steuer.

Mehrwertsteuer bei internationalen Warenumsätzen

Innergemeinschaftliche Lieferungen von Waren

Als innergemeinschaftliche Lieferung gilt der entgeltliche Verkauf von Waren, die von Italien in einen anderen EU-Mitgliedstaat versandt oder befördert werden durch:

- den Verkäufer,
- den Erwerber,
- oder einen Dritten in deren Auftrag,

sofern der Erwerber ein in einem anderen Mitgliedstaat registrierter Mehrwertsteuerpflichtiger ist.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, unterliegt die Transaktion der italienischen Mehrwertsteuer.

Verkauf von Waren durch italienische Unternehmen an Verbraucher in der EU

Italienische Unternehmen, die Waren verkaufen oder elektronische, Telekommunikations- und Rundfunkdienstleistungen (BTE) an Verbraucher in anderen EU-Ländern erbringen, unterliegen den Vorschriften für Fernverkäufe.

Seit dem 1. Juli 2021 gilt eine einheitliche EU-weite Lieferschwelle, nach deren Überschreitung die Mehrwertsteuer im Verbrauchsland (u. a. über OSS) abzuführen ist.

Warenlieferungen zwischen Unternehmen in der EU (B2B)

Lieferungen italienischer Steuerpflichtiger an in anderen EU-Mitgliedstaaten für Mehrwertsteuerzwecke registrierte Unternehmen unterliegen nicht der italienischen Mehrwertsteuer, sofern:

- der Erwerber über eine gültige EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt,
- diese Nummer auf der Rechnung angegeben ist,
- die Rechnung einen entsprechenden Hinweis auf die innergemeinschaftliche Transaktion enthält,
- der Lieferant eine Intrastat-Meldung abgibt.

Der Verkäufer hat die gebotene Sorgfalt bei der Überprüfung der Voraussetzungen walten zu lassen.

Dreiecksgeschäfte (Triangulation)

Ein Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn:

- zwei rechtliche Verkäufe stattfinden,
- aber nur eine physische Warenbewegung erfolgt – direkt vom ersten Lieferanten an den Enderwerber.

Man unterscheidet:

- nationale Dreiecksgeschäfte,
- EU-Dreiecksgeschäfte,
- Dreiecksgeschäfte unter Beteiligung eines Drittstaates.

Bei EU-Dreiecksgeschäften wendet Italien vereinfachte Verfahren an, die eine Mehrwertsteuerregistrierung im Bestimmungsland der Ware vermeiden, sofern die formellen Voraussetzungen erfüllt sind (u. a. gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers).

Warenbewegungen

Vorübergehende Warenbewegung

Es liegt keine innergemeinschaftliche Lieferung vor, wenn Waren versendet werden:

zur Erbringung einer Dienstleistung,

zur vorübergehenden Nutzung,

zu Messen, Ausstellungen oder Vorführungen,

sofern sie nach Italien zurückkehren. Solche Vorgänge müssen im Register der innergemeinschaftlichen Warenbewegungen erfasst werden.

Verbringung eigener Waren

Verlegt ein Unternehmen eigene Waren von Italien in ein anderes Land der EU (ohne Eigentumswechsel), gilt dies als fiktive Warenlieferung.

In der Praxis bedeutet dies die Pflicht zur Umsatzsteuerregistrierung im Bestimmungsland.

Import und Export von Waren

Export außerhalb der EU

Lieferungen von Waren, die außerhalb der EU ausgeführt werden, unterliegen dem Umsatzsteuersatz von 0 %, sofern die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Man unterscheidet:

direkter Export – Transport durch den Verkäufer organisiert,

indirekter Export – Transport durch den Käufer organisiert.

Damit die Transaktion von der Umsatzsteuer befreit ist:

muss der Käufer Unternehmer sein,

darf die Ware in Italien nicht verarbeitet werden,

muss die Ausfuhr innerhalb von 90 Tagen nach Lieferung erfolgen.

Import von Waren aus Nicht-EU-Ländern

Waren, die in das Gebiet der EU eingeführt werden, unterliegen:

Zöllen,

Einfuhrumsatzsteuer.

Die Einfuhrumsatzsteuer ist grundsätzlich abzugsfähig, sofern die Zollabfertigung ordnungsgemäß erfolgt und eine EORI-Nummer verwendet wird, die mit der italienischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Importeurs verknüpft ist.

Verkauf von Waren an Reisende aus Nicht-EU-Ländern (Tax Free)

Personen mit Wohnsitz außerhalb der EU können Waren in Italien ohne Umsatzsteuer erwerben, wenn:

der Einkaufswert 70,46 EUR brutto übersteigt,

die Waren privaten Charakter haben,

sie im persönlichen Gepäck aus der EU ausgeführt werden,

eine elektronische Rechnung ausgestellt wird (OTELLO 2.0),

der Verkäufer eine Ausfuhrbestätigung erhält.

Dienstleistungen für ausländische Kunden

Allgemeine Regeln

B2B: Ort der Besteuerung ist das Land des Kunden – die Umsatzsteuer wird vom Erwerber im Reverse-Charge-Verfahren abgerechnet.

B2C: Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer im Land des Dienstleisters erhoben, mit Ausnahme ausgewählter Dienstleistungen für Kunden außerhalb der EU.

Der Dienstleister muss über geeignete Nachweise zum Status des Kunden verfügen (z. B. Umsatzsteuer-ID oder Wohnsitznachweis außerhalb der EU).

Ausnahmen von den allgemeinen Umsatzsteuerregeln für Dienstleistungen

Wichtigste Ausnahmen

Von den allgemeinen Regeln zum Ort der Besteuerung bestehen mehrere wichtige Abweichungen, darunter insbesondere:

Immobilienbezogene Dienstleistungen

Dazu gehören u. a.:

Bauleistungen,

Immobilienverwaltung,

Immobilienvermittlung,

Hotelunterbringung.

Diese Dienstleistungen unterliegen der Umsatzsteuer in dem Land, in dem sich die Immobilie physisch befindet, unabhängig vom Sitz des Dienstleisters oder Leistungsempfängers.

Personenbeförderung

Die Umsatzsteuer wird ausschließlich für die Streckenabschnitte berechnet, die auf italienischem Staatsgebiet verlaufen.

Eintritt zu Veranstaltungen

Dienstleistungen, die den Eintritt zu Veranstaltungen ermöglichen:

kulturelle,
sportliche,
künstlerische,
wissenschaftliche,
pädagogische,

unterliegen der Umsatzsteuer am Ort der tatsächlichen Durchführung der Veranstaltung, sowohl bei B2C als auch bei B2B.

Gastronomische und Catering-Dienstleistungen

Wird die Leistung aus einer festen Betriebsstätte erbracht, wird die Umsatzsteuer im Leistungsland abgerechnet.

Erfolgt die Leistung an Bord eines Personenbeförderungsmittels innerhalb der EU, ist die Umsatzsteuer im Mitgliedstaat des Reisebeginns geschuldet.

Weitere wichtige Ausnahmen umfassen u. a.:

immaterielle Leistungen im Zusammenhang mit Urheberrechten (Lizenzen, Konzessionen, Abtretungen),

Werbedienstleistungen,

rechtliche und technische Beratung,

Datenverarbeitung und -bereitstellung,

Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (außer Schließfachvermietung),

Personalüberlassung,

Leasing und Vermietung beweglicher Sachen (außer Fahrzeuge),

Zugang zu Gas- und Stromnetzen sowie unmittelbar damit verbundene Leistungen,

Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen nach Überschreiten der Schwelle von 10 000 EUR,

elektronische Dienstleistungen oberhalb von 10 000 EUR.

BTE-Dienstleistungen – besondere Situationen

Für Rundfunk-, Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen gelten besondere Besteuerungsregeln. Seit dem 1. Januar 2015 ist der Besteuerungsort das Land, in dem sich der Kunde befindet.

B2B – Umsatzsteuer wird vom Erwerber im Reverse-Charge-Verfahren abgerechnet.

B2C – der ausländische Anbieter muss die Umsatzsteuer im Land des Verbrauchers abrechnen.

Der Anbieter kann:

sich in jedem EU-Land einzeln registrieren oder
das One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) nutzen.

Für Unternehmen mit Sitz in der EU gilt eine unionsweite Schwelle von 10 000 EUR, unterhalb derer die Umsatzsteuer im Sitzstaat des Dienstleisters abgerechnet wird.

Umsatzsteuererstattungen für ausländische Unternehmen

Erstattung für Unternehmen aus der EU

Unternehmen aus anderen EU-Staaten können die Erstattung der italienischen Umsatzsteuer beantragen, sofern:

sie keine feste Niederlassung in Italien haben,
dort keine Verkäufe tätigen (außer Reverse-Charge-Transaktionen).

Anträge:

werden elektronisch über die Steuerverwaltung des Sitzlandes eingereicht,
betreffen mindestens ein Quartal und höchstens ein Jahr,
der Mindestbetrag beträgt 50 EUR (400 EUR für Zeiträume unter einem Jahr).
Die italienische Steuerbehörde hat maximal 6 Monate für eine Entscheidung.

Erstattung für Unternehmen außerhalb der EU

Nicht-EU-Unternehmen können eine Erstattung beantragen, wenn:

sie wirtschaftlich außerhalb der EU tätig sind,
nicht in Italien umsatzsteuerlich registriert sind,
keine feste Niederlassung dort haben,
Gegenseitigkeit im Steuerrecht besteht,
das Sitzland ein Mehrwertsteuer- oder Umsatzsteuersystem besitzt.
Anträge werden in Papierform direkt bei der italienischen Steuerverwaltung eingereicht.

Elemente einer Umsatzsteuerrechnung in Italien

Vollständige Rechnung

Sie sollte u. a. enthalten:

Daten des Verkäufers und seine Umsatzsteuer-ID,
Daten des Käufers,
Datum und Rechnungsnummer,
Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen,
Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatz und Steuerbetrag.

Vereinfachte Rechnung

Möglich für Transaktionen bis 400 EUR, mit Ausnahme u. a.:
innergemeinschaftliche Lieferungen,
Reverse-Charge-Transaktionen,
Exportverkäufe regelmäßiger Exporteure.

Umsatzsteuerbefreiungen in Italien

Von der Umsatzsteuer befreit sind u. a.:
medizinische und Krankenhausleistungen,

Bildung und Ausbildung,
Versicherungs- und Finanzdienstleistungen,
öffentlicher Verkehr,
soziale und Pflegeleistungen,
Vermietung von Immobilien (mit bestimmten Ausnahmen),
Lieferungen von Anlagegold,
karitative und gemeinnützige Tätigkeiten.

Umsatzsteuersatz 0 %

Der Satz von 0 % gilt für:
innergemeinschaftliche Lieferungen,
Export,
internationalen Warentransport.

Ermäßigte Umsatzsteuersätze in Italien

10 %

Gilt u. a. für:
bestimmte Lebensmittel,
Gastronomiedienstleistungen,
Wohnbauarbeiten,
Hoteldienstleistungen,
Kunstwerke und Antiquitäten.

5 %

Wird u. a. angewandt auf:
Gesundheits- und Sozialleistungen,
Babyprodukte,
Hygieneartikel.

4 %

Der niedrigste Satz gilt für:
Grundnahrungsmittel,
Bücher und Presse (auch elektronisch),
Medikamente und medizinische Geräte,
Mahlzeiten in Schul- und Betriebskantinen.